LKP *Stichwort*

Handelsrechtliche Pflichtangaben in Geschäftsbriefen

Wer ist verpflichtet?

Das Handelsrecht schreibt für

- **Einzelkaufleute,**
- **Personenhandelsgesellschaften (OHG / KG / GmbH & Co. KG)**
- **sowie Kapitalgesellschaften (GmbH / AG)**

Pflichtangaben in deren **Geschäftsbriefen** vor. Da auch **geschäftliche E-Mails als Geschäftsbriefe** gelten, müssen dort die Pflichtangaben in der Signatur enthalten sein.

Keine Verpflichtung hierzu besteht für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie Einzelunternehmen, die **kein Handelsgewerbe** betreiben. Auch **freie Berufe** sind von der gesetzlichen Verpflichtung nicht betroffen, wobei allerdings für **Partnerschaftsgesellschaften** eine Verpflichtung zu den Angaben besteht.

Welche Angaben sind Pflicht?

Unabhängig von der Rechtsform müssen folgende **Mindestangaben** aufgeführt sein:

- **der vollständige Firmenname, wie dieser im Handelsregister eingetragen ist;**
- **der entsprechende Rechtsformzusatz (ausgeschrieben oder allgemein verständlich abgekürzt z.B. e.K. bzw. e.Kfr., GmbH, KG, OHG);**
- **der Sitz des Unternehmens;**
- **das Registergericht und die Registernummer.**

Wird das Unternehmen als Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der **GmbH oder Aktiengesellschaft** betrieben, so sind zusätzlich

- **alle Geschäftsführer mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen**
- **und falls ein Aufsichtsrat vorhanden ist, der Vor- und Zuname des Vorsitzenden**

anzugeben.

Wird das Unternehmen in der Rechtsform der **GmbH & Co. KG** betrieben, ist zu beachten, dass in den Geschäftsbriefen der Kommanditgesellschaft sowohl die Pflichtangaben zu der

- Kommanditgesellschaft (*Müller GmbH & Co. KG*)
- als auch der Komplementär-GmbH (*Müller Verwaltungs GmbH*)

aufgeführt sein müssen.

Weitere Angaben

Selbstverständlich ist die Angabe der Anschrift und der Kommunikationsdaten in Geschäftsbriefen sowie ein Hinweis auf die Homepage des Unternehmens. Aus steuerlichen Gründen muss die Steuernummer und/oder die USt-ID aufgenommen werden.

… und die Bankverbindung

Wenn man nur im Inland tätig ist, sollte die Angabe des IBAN ausreichend sein. Ansonsten wäre der BIC noch ergänzend aufzunehmen. Bei der Angabe der IBAN sollte darauf geachtet werden, dass die verkehrsübliche Schreibweise

DE50 6605 0101 0009 4377 75

gewählt wird und insbesondere auf den Rechnungsformularen eine kundenfreundliche Schriftgröße gewählt wird (also nicht DE50660501010009437775).

Konsequenzen bei unterlassener Angabe

Bei Missachtung dieser gesetzlichen Vorschriften kann theoretisch das Registergericht ein **Zwangsgeld** verhängen. Auch wäre denkbar, dass Mitbewerber oder Abmahnvereine bei gravierenden Verstößen die Möglichkeit einer **wettbewerbsrechtlichen Abmahnung** sehen. Erforderlich ist dabei jedoch, dass der Verstoß geeignet ist, den Wettbewerb nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

Lander, Kohlmann & Partner
Steuerberater Rechtsanwälte Fachanwälte
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
76275 Ettlingen Ottostraße 1
Telefon 07243 / 7645-0 www.LKP.de